

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Produktionsmanagement Film und TV, B.A.
Hochschule:	Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
Standort:	Ansbach
Datum:	04.12.2025
Akkreditierungsfrist:	01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Hochschule muss alle Modulbeschreibungen um die spezifischen Informationen ergänzen, um eine vollständige Entsprechung mit den Mindestanforderungen der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung herzustellen. (§ 7 Abs. 2 BayStudAkkV)
(Frist zur Erfüllung der Auflage: 12 Monate bis zum 18.12.2026)
2. Die Hochschule muss gewährleisten, dass die in dem Studiengang angestrebten Qualifikationsziele erreicht werden. Dafür muss die Umsetzung der Qualifikationsziele nachvollziehbar aus den Modulbeschreibungen hervorgehen. (§ 11 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 BayStudAkkV)
(Frist zur Erfüllung der Auflage: 12 Monate bis zum 18.12.2026)
3. Die Hochschule muss in geeigneter Form (beispielsweise anhand einer hinreichend verbindlichen und mit Zeitplänen unterlegten Personalplanung) plausibel darstellen, dass der zur Akkreditierung beantragte Studiengang im Akkreditierungszeitraum personell getragen und das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden kann. Gesetzt den Fall, dass das Berufungsverfahren der weiteren Professur zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen ist, ist im Rahmen der studiengangsbezogenen

Planung zu zeigen, wie die diesen Professuren zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird. (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)

(Frist zur Erfüllung der Auflage: 12 Monate bis zum 18.12.2026)

4. Die Hochschule muss die für den Studienbetrieb notwendigen räumlich-sächlichen Ressourcen nachweisen. Sollten die räumlich-sächlichen Ressourcen auch durch Kooperationen mit Praxiseinrichtungen gewährleistet werden, sind neben Nachweisen über hochschuleigene räumlich-sächliche Ressourcen entsprechende beidseitig unterzeichnete Kooperationsvereinbarungen vorzulegen. (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV)
(Verkürzte Frist zur Erfüllung der Auflage: 6 Monate bis zum 19.06.2026)

5. Die Hochschule muss sicherstellen, dass weder in der Außendarstellung noch in den Studiengangunterlagen weder direkt noch indirekt der Eindruck erweckt wird, der Studiengang werde mit einem dualen Profil angeboten. Wenn der Studiengang zudem trotz Verzicht auf das Profilvermerkmal „dual“ auf den Webseiten der Hochschule weiterhin in Zusammenhang mit der bayerischen Dachmarke „hochschule dual – Bayerns Netzwerk für duales Studieren“ beworben werden soll, muss die Hochschule darauf hinweisen, dass es sich um keinen dualen Studiengang im Sinne der Akkreditierung handelt. (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV (Begründung))
(Frist zur Erfüllung der Auflage: 12 Monate bis zum 18.12.2026)

6. Die Hochschule muss die Verbindlichkeit der hochschulischen Kooperation mit der Hochschule für Fernsehen und Film München durch eine dem aktuellen Sachstand des Studiengangs entsprechende und von allen beteiligten Parteien unterzeichnete Kooperationsvereinbarung nachweisen. (§ 20 BayStudAkkV)
(Frist zur Erfüllung der Auflage: 12 Monate bis zum 18.12.2026)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat zunächst keinen Grund für eine grundlegend abweichende Entscheidung sah. Die Auflagen wurden inhaltlich und redaktionell angepasst, Auflage 4 wurde zudem mit einer verkürzten Auflagenerfüllungsfrist ausgesprochen.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

Auflage 1 zu Angaben in Modulen (§ 7 Abs. 2 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagene Auflage (Auflagenvorschlag Nr. 1) und verweist für deren Begründung sowie für deren Erfüllung auf die entsprechenden Ausführungen im Akkreditierungsbericht, S. 9-10. Er weist darauf hin, dass die Pflicht zur Angabe der Verwendbarkeit des Moduls (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 BayStudAkkV vom 13.04.2018) aufgrund der erwarteten Rechtsänderung der BayStudAkkV bei der Auflagenerfüllung nicht mehr besteht.

Auflage 2 zur Erreichbarkeit der Qualifikationsziele (§ 11 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 BayStudAkkV)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor: "Qualifikationsziele und Curriculum müssen stärker aufeinander abgestimmt werden." (Akkreditierungsbericht, S. 23, Auflagenvorschlag Nr. 1)

Der Akkreditierungsrat entnimmt dem Akkreditierungsbericht, dass das Gutachtergremium einige der Qualifikationsziele als nicht im Curriculum umsetzbar einstuft; außerdem plant die Hochschule laut Akkreditierungsbericht bereits eine Anpassung der Qualifikationsziele. Der Akkreditierungsrat folgt der Bewertung des Gutachtergremiums und konstatiert ebenfalls einen aufgabenrelevanten Mangel.

Gemäß § 11 Abs. 1 BayStudAkkV tragen die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung, gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BayStudAkkV ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Zur Erfüllung der Kriterien ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats notwendig, dass die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele sichergestellt ist und die dafür notwendigen zu erwerbenden Kompetenzen in den Modulbeschreibungen nachvollziehbar dokumentiert werden. Um die gutachterliche Intention zu verdeutlichen, dass die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele durch das Curriculum sichergestellt und nachvollziehbar sein muss, passt der Akkreditierungsrat die Auflage inhaltlich an. Für die weitere Begründung der Auflage wird auf den Akkreditierungsbericht, S. 16-23, verwiesen.

Auflage 3 zur personellen Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor: "Für den Studiengang muss ein detailliertes Personalkonzept vorgelegt werden, aus dem auch SWS-Angaben hervor gehen und aus dem die hinreichende personelle Ausstattung nachgewiesen wird." (Akkreditierungsbericht, S. 28, Auflagenvorschlag Nr. 2)

Der Akkreditierungsrat entnimmt dem Akkreditierungsbericht, dass eine zur Umsetzung des Studiengangs erforderliche weitere Professur derzeit berufen wird (ebd. S. 25). Er entnimmt dem Akkreditierungsbericht weiter, dass das Gutachtergremium die personelle Ausstattung mangels aussagekräftiger Evidenzen nicht hinreichend prüfen konnte (ebd. S. 27). Er konstatiert einen aufgabenrelevanten Mangel gemäß § 12 Abs. 2 BayStudAkkV. Darin ist festgelegt, dass das Lehrpersonal sowohl quantitativ als auch qualitativ eine adäquate Umsetzung des Curriculums sicherstellen muss.

Der Akkreditierungsrat erweitert die gutachterseitig vorgeschlagene Auflage um die Besetzung der

weiteren Professur und verweist für die Begründung der Auflage auf den Akkreditierungsbericht, S. 25-28.

Auflage 4 zur Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor: "Die Hochschule muss ein Konzept vorlegen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen geplant bzw. bereits ergriffen wurden, um eine angemessene Ressourcenausstattung in der Gesamtbetrachtung sicherzustellen."
(Akkreditierungsbericht, S. 32, Auflagenvorschlag Nr. 3)

Der Akkreditierungsrat entnimmt der Begründung, dass Räumlichkeiten zwar durch Unternehmen bereitgestellt werden, diese Bereitstellung jedoch nicht vertraglich geregelt ist; außerdem "sieht der bestehende Kooperationsvertrag mit der Hochschule für Fernsehen und Film München (HFF München) in § 2 vor, dass dem Studiengang Räumlichkeiten ausschließlich in der vorlesungsfreien Zeit und nur in begrenztem Umfang zur Verfügung gestellt werden" (ebd. S. 32).

Der Akkreditierungsrat entnimmt dem Akkreditierungsbericht außerdem, dass die Hochschule nach der Begehung ein Konzept zur Ressourcenausstattung vorgelegt hat, welches das Gutachtergremium allerdings als nicht vollends überzeugend, nicht ausreichend konkret und mit Unsicherheiten bezüglich der Räumlichkeiten der Praxiseinrichtungen bewertet (ebd. S. 31). Der Akkreditierungsrat erkennt einen aufgabenrelevanten Mangel gemäß § 12 Abs. 3 BayStudAkkV und erweitert die gutachterseitig vorgeschlagene Auflage um die zum Einsatz kommenden Kooperationen. Da der Studiengang bereits gestartet ist, wird die Auflage aufgrund der besonderen Dringlichkeit mit einer verkürzten Frist von sechs Monaten ausgesprochen. Für die weitere Begründung der Auflage verweist der Akkreditierungsrat auf den Akkreditierungsbericht, S. 28-32.

Aufgrund der Verkürzung der Frist zur Aufgabenerfüllung hatte die Hochschule die Möglichkeit, gemäß § 22 Abs. 3 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung bis zum 30.10.2025 Stellung zu dem Beschluss zu nehmen.

Auflage 5 zur Darstellung des besonderen Profilspruchs (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor: "Der Studiengang darf nicht als „dual“ bezeichnet oder beworben werden, wenn dieses Profilvermerkmal nicht zutrifft."
(Akkreditierungsbericht, S. 38, Auflagenvorschlag Nr. 4)

Der Akkreditierungsrat entnimmt der Begründung der Auflage, dass die Hochschule für den vorliegenden Studiengang zwar kein duales Profil gemäß § 12 Abs. 6 BayStudAkkV beansprucht, laut Gutachtergremium jedoch "in unterschiedlichen Unterlagen bzw. in der Außendarstellung mit dem Profilvermerkmal „dual“ [...] beworben wird. Auch wird der Studiengang in Zusammenhang mit der Dachmarke „hochschule dual“ beworben; ein eindeutiger Hinweis, dass es sich um keinen dualen Studiengang handelt, fehlt jedoch in diesem Zusammenhang." (ebd. S. 37-38).

Der Akkreditierungsrat kann die Bewertung des Gutachtergremiums, auch nach eigener Prüfung der Studiengangshomepage (<https://www.hs-ansbach.de/bachelor/produktionsmanagement-film-und-tv/>; Zugriff am 12.08.2025), nachvollziehen. Die Informationen zur Studiengangsform sind insofern missverständlich, als dass beispielsweise in den FAQ noch von dual Studierenden die Rede ist und ein

Vertragsmuster der Dachmarke „hochschule dual verlinkt ist. Er erteilt die vorgeschlagene Auflage, passt diese an den bestehenden Sachverhalt und seine Spruchpraxis an, und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 37-38.

Auflage 6 zum barrierefreien Studium (§ 15 BayStudAkkV)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor: "Die Hochschule muss ein Konzept vorlegen, aus dem hervorgeht, dass das Studium barrierefrei organisiert werden kann." (Akkreditierungsbericht, S. 45, Auflagenvorschlag Nr. 5).

Der Akkreditierungsrat entnimmt der Begründung der Auflage (ebd.), dass anhand der eingereichten Informationen keine Bewertung möglich sei, inwiefern auf Ebene des Studiengangs die Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen durch die Ermöglichung eines barrierefreien Zugangs zu entsprechenden Räumlichkeiten sichergestellt werde. Der Akkreditierungsrat erteilt die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage, konkretisiert diese jedoch vor dem Hintergrund des im Akkreditierungsbericht konstatierten Sachverhalts, und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 42-45.

Auflage 7 zur hochschulischen Kooperation (§ 20 BayStudAkkV)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor: "Die Hochschule muss eine aktualisierte und korrigierte Kooperationsvereinbarung mit den dazugehörigen Anlagen vorlegen." (Akkreditierungsbericht, S. 47, Auflagenvorschlag Nr. 6)

Der Akkreditierungsrat erteilt die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 46-47. Er passt die Auflage redaktionell an und ergänzt darin, dass der Nachweis mittels einer unterzeichneten Kooperationsvereinbarung zu erbringen ist.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zu allen avisierten Auflagen.

Auflage 1 zu Angaben in Modulen (§ 7 Abs. 2 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner vorläufigen Bewertung die folgende Auflage vorgesehen:

„Die Hochschule muss alle Modulbeschreibungen um die spezifischen Informationen ergänzen, um eine vollständige Entsprechung mit den Mindestanforderungen der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung herzustellen. (§ 7 Abs. 2 BayStudAkkV)“

Die Hochschule schildert, dass das aktuelle Modulhandbuch gemäß § 7 Abs. 2 BayStudAkkV erarbeitet und die Auflage erfüllt wurde.

Der Akkreditierungsrat kann den Unterlagen kein überarbeitetes Modulhandbuch entnehmen. Das vorliegende Exemplar weist mit Stand Mai 2025 den Stand der vorläufigen Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat auf. Der Akkreditierungsrat verweist weiter auf die Begründung des Gutachtergremiums, S. 9 des Akkreditierungsberichts (und die darin angeführten Fußnoten): „Die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten werden nicht durchgängig für alle Module angegeben; die Angaben zum Prüfungsumfang und/oder -dauer sind teilweise unvollständig. Angaben zu Lehr- und Lernformen (betrifft das Modul „Bachelorarbeit“), Voraussetzungen für die Teilnahme (betrifft das Modul „Bachelorarbeit“, außerdem sind Literaturangaben nicht bei allen Modulen enthalten) sowie Häufigkeit des Angebots (betrifft das Modul „Bachelorarbeit“) sind nicht für alle Module vollständig enthalten. Die unter § 7 Abs. 2 und 3 BayStudAkkV aufgeführten Mindestangaben sind daher nicht vollständig in den einzelnen Modulbeschreibungen enthalten; die Hochschule wird gebeten, diese Informationen im Modulhandbuch zu ergänzen.“

Mit der Stellungnahme der Hochschule wird kein neuer Sachstand dokumentiert. Die Auflage wird erteilt.

Auflage 2 zur Erreichbarkeit der Qualifikationsziele (§ 11 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner vorläufigen Bewertung die folgende Auflage vorgesehen: „Die Hochschule muss gewährleisten, dass die im Studiengang angestrebten Qualifikationsziele erreicht werden. Dafür muss die Umsetzung der Qualifikationsziele nachvollziehbar aus den Modulbeschreibungen hervorgehen. (§11 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 BayStudAkkv).“

Die Hochschule schildert in ihrer Stellungnahme, dass die Module „neben den akademischen Anforderungen aufgrund der direkten Praxisintegration des Studiengangs bereits zusammen mit relevanten Branchenteilnehmern entworfen und die Studieninhalte sowie auch ggf. die Dozierenden im Hinblick auf die angestrebte professionelle Qualifikation gemeinsam mit etablierten Unternehmen, Expertinnen und Experten aus der Branche abgestimmt wurden.“

Der Akkreditierungsrat möchte nicht ausschließen, dass es sich um ein Missverständnis handelt. Im Zusammenhang mit der Auflage Nr. 1 hat er bereits festgestellt, dass kein neuer Sachstand in einem überarbeiteten Modulhandbuch dokumentiert ist. Die vorgesehene Auflage Nr. 2 basiert auf dem Aufslagenvorschlag des Gutachtergremiums und deren Begründung im Akkreditierungsbericht. Dort hat das Gutachtergremium auf S. 21 die folgende Bewertung festgehalten: „Hinsichtlich der Passung zwischen Qualifikationszielen und Curriculum identifizieren die Gutachtenden Verbesserungsbedarf. Sie stellen anhand der eingereichten Unterlagen sowie der Gespräche während der Begehung fest, dass die Qualifikationsziele („Studienziele“) des Studiengangs auch Aspekte umfassen, die ihrer Einschätzung nach mit dem Studiengang nicht realisierbar sind. Dies betrifft beispielsweise das in der SPO unter § 1 (1) genannte Berufsziel „Filmgeschäftsführerinnen und Filmgeschäftsführer“, das aus Sicht der Gutachtenden mit der Absolvierung des Studiengangs ohne weitere Qualifizierungsmaßnahmen nicht zu erreichen ist. Ferner deuten die beschriebenen Qualifikationsziele auf eine Vorbereitung für eine Tätigkeit in der gesamten Bewegtbildbranche hin. Auch dies ist, so die Gutachtenden, mit dem Studiengang nicht möglich. Somit müssen Qualifikationsziele und curriculare Inhalte stärker aufeinander abgestimmt werden. Hierfür müssen entweder die Inhalte erweitert oder aber die Qualifikationsziele angepasst bzw. präzisiert werden.“

Das Gutachtergremium formuliert deutliche Zweifel an der Erreichbarkeit einiger Qualifikationsziele

des Studiengangs. Die Hochschule muss nach Auffassung des Akkreditierungsrats folglich die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele bzw. deren Umsetzung in den Modulen nachweisen. Mit der Stellungnahme der Hochschule wird kein neuer Sachstand dokumentiert. Die Auflage wird erteilt.

Auflage 3 zur personellen Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner vorläufigen Bewertung die folgende Auflage vorgesehen: „Die Hochschule muss in geeigneter Form (beispielsweise anhand einer hinreichend verbindlichen und mit Zeitplänen unterlegten Personalplanung) plausibel darstellen, dass der zur Akkreditierung beantragte Studiengang im Akkreditierungszeitraum personell getragen und das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden kann. Gesetzt den Fall, dass das Berufungsverfahren der weiteren Professur zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen ist, ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung zu zeigen, wie die diesen Professuren zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird. (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)

Die Hochschule schildert in ihrer Stellungnahme die Zeitplanung des ausstehenden Berufungsverfahrens, das bis zur Auflagenerfüllung abgeschlossen sein soll. Die Hochschule beschreibt außerdem das aktuell vorhandene Lehrpersonal, das zu einer Betreuungsquote von 1:30 führt. Darüber hinaus werde die Lehre durch externe Lehraufträge ergänzt, deren Lehrveranstaltungen evaluiert werden.

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Schilderungen der Hochschule zum Fortgang des Berufungsverfahrens. Für die Auflagenerfüllung verweist er auf die Begründung im Akkreditierungsbericht, S. 27: „Im vorläufigen Akkreditierungsbericht teilten die Gutachtenden der Hochschule mit, dass eine abschließende Beurteilung des Kriteriums nicht möglich ist, da keine Übersicht vorliegt, aus der die professorale Lehrquote (auch mit SWS) hervorgeht und aus der alle Lehrenden und Lehrbeauftragten ersichtlich sind. Die Hochschule wurde gebeten, diese im laufenden Verfahren nachzureichen. Die Gutachtenden bedanken sich für die vor der Begehung eingereichte Übersicht über die Lehrquote im Studiengang sowie für die nachgereichte Erläuterung der Hochschule dazu, stellen jedoch fest, dass eine Überarbeitung der eingereichten Übersicht nicht erfolgt ist. Die Gutachtenden vertreten die Ansicht, dass die von der Hochschule eingereichten Unterlagen keine abschließende Bewertung des Kriteriums ermöglichen. Für den Studiengang muss ein detailliertes Personalkonzept vorgelegt werden, aus dem auch SWS-Angaben hervorgehen und aus dem die hinreichende personelle Ausstattung nachgewiesen wird.“

Das Gutachtergremium äußert deutlich Kritik an den vorliegenden Unterlagen der Hochschule zur Bewertung der Personalsituation. Der Akkreditierungsrat hatte die Auflage des Gutachtergremiums um den Umstand erweitert, dass die Lehre auch bei nicht erfolgter bzw. verzögerter Besetzung der o.g. Professur sicherzustellen ist. Da die Hochschule noch keine, wie vom Gutachtergremium ausgeführt, plausible Lehrplanung vorgelegt hat, wird die Auflage erteilt.

Auflage 4 zur Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner vorläufigen Bewertung die folgende Auflage vorgesehen: „Die Hochschule muss die für den Studienbetrieb notwendigen räumlich-sächlichen Ressourcen nachweisen. Sollten die räumlich-sächlichen Ressourcen auch durch Kooperationen mit

Praxiseinrichtungen gewährleistet werden, sind neben Nachweisen über hochschuleigene räumlich-sächliche Ressourcen entsprechende beidseitig unterzeichnete Kooperationsvereinbarungen vorzulegen. (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV).

Mit der Stellungnahme der Hochschule wird die Entscheidung des Akkreditierungsrates nicht in Frage gestellt. Die Auflage wird erteilt. Da der Studiengang bereits zum Sommersemester 2022 gestartet ist, wird die Auflage aufgrund der besonderen Dringlichkeit mit einer verkürzten Frist von sechs Monaten ausgesprochen.

Auflage 5 zur Darstellung des besonderen Profilsanspruchs (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV (Begründung))

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner vorläufigen Bewertung die folgende Auflage vorgesehen: „Die Hochschule muss sicherstellen, dass weder in der Außendarstellung noch in den Studiengangsunterlagen weder direkt noch indirekt der Eindruck erweckt wird, der Studiengang werde mit dualem Profil angeboten. Wenn der Studiengang zudem trotz Verzicht auf das Profilvermerkmal „dual“ auf den Webseiten der Hochschule weiterhin in Zusammenhang mit der bayerischen Dachmarke „hochschule dual – Bayerns Netzwerk für duales Studieren“ beworben werden soll, muss die Hochschule darauf hinweisen, dass es sich um keinen dualen Studiengang im Sinne der Akkreditierung handelt. (§12 Abs. 6 BayStudAkkV (Begründung))“

Mit der Stellungnahme der Hochschule wird kein neuer Sachstand dokumentiert. Die Informationen auf der Studiengangshomepage (<https://www.hs-ansbach.de/bachelor/produktionsmanagement-film-und-tv/>; Zugriff am 10.11.2025) sind nach wie vor missverständlich, als dass in den FAQ noch von „dual“ Studierenden die Rede ist und ein Vertragsmuster der Dachmarke „hochschule dual“ verlinkt ist. Die Auflage wird erteilt.

Auflage 6 zum barrierefreien Studium (§ 15 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner vorläufigen Bewertung die folgende Auflage vorgesehen: „Die Hochschule muss ein Konzept vorlegen, aus dem hervorgeht, inwiefern die Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen durch die Ermöglichung eines barrierefreien Zugangs zu den Räumlichkeiten sichergestellt wird.“ (§ 15 BayStudAkkV)

Die Hochschule stellt in ihrer Stellungnahme klar, dass die bisher genutzten Räume bei den Partnerunternehmen barrierefrei zugänglich seien und Studierende auch hybrid an Präsenzveranstaltungen teilnehmen könnten. Auch zeigt sich die Hochschule insofern flexibel in der Raumnutzung, als dass Räume mit Zugangsproblemen perspektivisch nicht genutzt würden.

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Klarstellung und die weiteren Informationen zum Sachverhalt. Auf Basis der Stellungnahme geht der Akkreditierungsrat davon aus, dass die Hochschule bei Bedarf Möglichkeiten für eine barrierefreie Teilhabe schaffen kann. Er sieht von der Erteilung der Auflage ab, ermutigt die Hochschule vor dem Hintergrund der Auflage Nr. 4 jedoch gleichzeitig, bei der Planung der Räumlichkeiten ein Augenmerk auf barrierefreie Zugänge zu legen.

Auflage 7 zur hochschulischen Kooperation (§ 20 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner vorläufigen Bewertung die folgende Auflage vorgesehen: „Die

Hochschule muss die Verbindlichkeit der hochschulischen Kooperation mit der Hochschule für Fernsehen und Film München durch einen aktuellen Sachstand des Studiengangs entsprechende und von allen beteiligten Parteien unterzeichnete Kooperationsvereinbarung nachweisen.“ (§ 20 BayStudAkkV)

Die Hochschule berichtet in ihrer Stellungnahme von einer vorliegenden Kooperationsvereinbarung, die im ersten Quartal 2026 aktualisiert werden soll.

Mit der Stellungnahme der Hochschule wird die Entscheidung des Akkreditierungsrates nicht in Frage gestellt. Die Auflage wird erteilt.

